

Synopse zur 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 19.12.2007, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26.06.2012	4. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen
§ 6 Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl.	§ 6 Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern auf eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl.
§ 6 Absatz 3 Nr. 2 Satz 2 Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe.	§ 6 Absatz 3 Nr. 2 Satz 2 Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe.
§ 6 Absatz 3 Nr. 5 Ist nach den Nummern 1 - 4 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind.	§ 6 Absatz 3 Nr. 5 Ist nach den Nummern 1 - 4 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
§ 6 Absatz 4 Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten nach Abs. 2 um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.	§ 6 Absatz 4 Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöht sich die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 10 v.H.

§ 7 - Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke (1) Für Grundstücke, die zu der Abrechnungseinheit nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und die zusätzlich durch eine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden und für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB noch zu erheben sind, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes und der Beitragsveranlagung mit 50 v. H. angesetzt. (2) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung angesetzt, gilt die Regelung nach Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.	§ 7 - Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke wird ersatzlos gestrichen.
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches	§ 7 - Entstehung des Beitragsanspruches
§ 9 - Vorausleistungen	§ 8 - Vorausleistungen
§ 10 - Ablösung des Ausbaubeitrages	§ 9 - Ablösung des Ausbaubeitrages
§ 11 - Beitragsschuldner	§ 10 - Beitragsschuldner.
§ 11 Absatz 1 Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.	§ 10 Absatz 1 Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder — Gewerbetreibender — auf — dem Grundstück — ist.
§ 12 - Veranlagung und Fälligkeit	§ 11 - Veranlagung und Fälligkeit
	§ 12 - Öffentliche Last Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.
	§ 13 - In-Kraft-Treten Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.